Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Belieferungsverträge sowie Verträge über die mietweise Überlassung von Räumen und Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Veranstalters finden keine Anwendung. Sonstige Vereinbarungen und Absprachen gelten nur, soweit sie mit der Firma Gasthaus Schweitzer schriftlich vereinbart bzw. bestätigt sind.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung bzw. eine schriftliche Vertragserklärung der Firma Gasthaus Schweitzer zustande. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam, bis sie durch Gasthaus Schweitzer schriftlich bestätigt wurden. Der Vertragsabschluss kommt nur durch rechtswirksame Unterschrift der Parteien der Schriftform zustande. Vertragsänderungen und neue Angebote müssen ebenfalls schriftlich abgefasst und von Gasthaus Schweitzer bestätigt werden.

§ 3 Leistungsumfang

1. Zu den Leistungen der Firma Gasthaus Schweitzer zählen alle Leistungen, die zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind. Der Firma Gasthaus Schweitzer ist es gestattet, Subunternehmern die Ausführung des Auftrages oder Teile davon zu übertragen.

2. Der genaue Gegenstand der Leistung ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

3. Aufgrund unserer hohen Qualitätsansprüche ist unser Sortiment saisonalen u. a. Veränderungen unterworfen. Sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht lieferbar sein, behalten wir uns einen Austausch gegen objektiv gleichwertige Ware vor. Die angebotenen Waren und Preise verstehen sich freibleibend. Alle Preise unserer Angebote gelten nur für den Gesamtauftrag und für die angebotene Personenzahl.

4. Beinhaltet der Vertrag die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten, gelten diese Geschäftsbedingungen, es sei denn, es wurde ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen.

5. Zum Leistungsumfang der Firma Gasthaus Schweitzer gehören sämtliche Lieferungen und Leistungen, die zur Durchführung der beauftragten Veranstaltung erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem Catering-Leistungen, Mietmaterial, technische Ausstattung sowie Personal für Service, Küche, Logistik und Auf- bzw. Abbau.

6. Der genaue Umfang der beauftragten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlich geschlossenen Vertrag bzw. dem Angebot. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

7. Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, werden alle eingesetzten Personalstunden, insbesondere für Aufbau-, Abbau-, Vor- und Nachbereitungsarbeiten, nach tatsächlichem Aufwand auf Basis der jeweils gültigen Stundenansätze abgerechnet. Dies gilt auch für Leistungen außerhalb der eigentlichen Veranstaltungszeiten (z. B. für frühzeitigen Aufbau, spätes Beenden oder nachträgliche Abbauzeiten).

8. Bei Veranstaltungen außerhalb der Betriebsräume von Gasthaus Schweitzer, insbesondere im privaten Bereich des Auftraggebers, richtet sich der tatsächliche Personalaufwand nach den örtlichen Gegebenheiten und dem konkreten Veranstaltungsablauf. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei solchen Veranstaltungen ein erhöhter Aufwand entstehen kann, der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht exakt kalkulierbar ist.

9. Mietgegenstände und Equipment werden, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, an der Bordsteinkante bzw. am vereinbarten Übergabepunkt bereitgestellt. Erfolgt der Aufbau, die Platzierung und/oder die Einrichtung durch das Personal von Gasthaus Schweitzer, werden die dabei anfallenden Personalstunden ebenfalls nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

10. Ausgetauschte oder nicht lieferbare Waren können durch gleichwertige Produkte ersetzt werden, sofern dies aus organisatorischen oder saisonalen Gründen erforderlich ist.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in der konkret getroffenen Vereinbarung angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich verbindlich.

2. Firma Gasthaus Schweitzer wird jedoch von der Leistungsverpflichtung frei, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch den Ein-

tritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die sie trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z. B. bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen wie Streik, Pandemien oder Aussperrung, behördlichen Eingriffen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe u. ä. und wenn dadurch Leistung unmöglich wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die angegebenen Hinderungsgründe beim Auftraggeber oder bei der Firma Gasthaus Schweitzer eintreten.

3. Wird die Firma Gasthaus Schweitzer gemäß Nr. 2 von der Leistungsverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Auftraggebers.

4. Der Auftraggeber ersetzt der Firma Gasthaus Schweitzer alle zur Durchführung des Auftrages bis zum Zeitpunkt des Eintritts eines Ereignisses gemäß Nr. 2 bereits entstandenen erforderlichen Kosten.

§ 5 Zahlung, Verzug, Aufrechnung

1. Die Firma Gasthaus Schweitzer kann im Rahmen einer Vereinbarung vom Auftraggeber eine angemessene Anzahlung verlangen, in der Regel 80 % der Gesamtrechnung. Wird eine Anzahlung vereinbart, ohne dass der genaue Veranstaltungstermin feststeht, wird die Anzahlung spätestens 14 Tage vor dem zu bestimmenden Veranstaltungszeitpunkt fällig.

2. Die Schlussrechnung bzw. der offene Saldo der Schlussrechnung ist sofort ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig. Die vereinbarten Preise verstehen sich **exklusive** der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

3. Alle anfallenden Kosten und Gebühren, z. B. für Transport, Einfuhr, Behörden, Gebühren und Personalkosten wie Hotelunterkunft, Spesen, Stundenansätze, Visagebühren, Transfer vor Ort u. ä. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Die Zollfreigabe von Waren hat der Auftraggeber herbeizuführen.

5. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der EZB berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt. Wenn im Einzelfall keine Preise vereinbart wurden, gelten die Preise gemäß der jeweils aktuellen Preisliste.

6. Die Firma Gasthaus Schweitzer ist zu einer Preiserhöhung berechtigt, wenn die in dem vereinbarten Entgelt zugrundeliegenden Löhne und Kosten sich erhöhen und zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung bzw. der Überlassung zur Verfügung zu stellenden Räumlichkeiten an den Kunden mehr als vier Monate liegen.

7. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

8. Für einen reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung bitten wir generell um rechtzeitige Bekanntgabe von Ihnen gewünschter Angebotsänderungen sowie der endgültigen Personenzahl.

§ 6 Stornierung/ Rücktritt / Schadensersatz

1. Der Vertrag ist nur aus wichtigem Grund kündbar. Wird ein Vertrag storniert, sind wir berechtigt, folgende Stornierungskosten zu berechnen:

aa. 40 Tage bis 25 Tage vor Veranstaltungsbeginn 30 % der Vertragssumme

bb. 24 Tage bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 % der Vertragssumme

cc. 13 Tage bis 05 Tage vor Veranstaltungsbeginn 75 % der Vertragssumme

dd. ab dem Tage vor Veranstaltungsbeginn 95 % der Vertragssumme

Wir sind berechtigt, auf Nachweis einen über die vorbenannten Stornierungskosten hinausgehenden Schaden zu fordern, der Kunde ist berechtigt, auf Nachweis einen etwa niedrigeren Schaden anzusetzen.
Dies ist zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung.
Eine Stornierung kann in jedem Fall nur schriftlich erfolgen!

§ 7 Beanstandungen

1. Beanstandungen sind unverzüglich mündlich dem ausführenden Betrieb bzw. dem Veranstaltungsleiter mitzuteilen. Die Parteien bemühen sich, bei den vertraglichen Absprachen jeweils eine verantwortliche Kontaktperson zu benennen.

2. Verdeckte Mängel an gelieferten Waren und Leistungen der Firma Gasthaus Schweitzer müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen nach der Entdeckung in Textform mitgeteilt werden.

3. Kommt der Auftraggeber seiner Mitteilungspflicht aus Nr. 1 und 2 nicht fristwahrend nach und können deshalb die Mängel nicht rechtzeitig, während oder bis zum Ende der Veranstaltung behoben werden, können aus den festgestellten Mängeln keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers hergeleitet werden.

§ 8 Gefahrtragung & Transport

1. Beim Versand von Sachen zu einer anderen Adresse als unserem Firmensitz geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir die Ware oder den Mietgegenstand dem mit der Versendung beauftragten Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Dritten übergeben haben. Erfolgt die Versendung mit unseren eigenen Fahrzeugen, so geht die Gefahr über mit dem Zeitpunkt der Ankunft unserer Fahrzeuge am Bestimmungsort des Kunden. Der Kunde trägt die Transportkosten von unserem Firmensitz zum Bestimmungsort. Verbrauch und Fehlmengen werden bei der Firma Gasthaus Schweitzer gezählt und festgestellt.

2. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche, Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Die Firma Gasthaus Schweitzer übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Die Firma Gasthaus Schweitzer übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigungen keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Firma Gasthaus Schweitzer oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

3. Grundsätzlich haftet die Firma Gasthaus Schweitzer, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf die jeweiligen Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung.

4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, etwa solche am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

5. Die Firma Gasthaus Schweitzer ist berechtigt, vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften, u. ä.) zu verlangen.

§ 9 Gewährleistung

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften können nur dann geltend gemacht werden, wenn die zugesicherten Eigenschaften von der Firma Gasthaus Schweitzer in der Auftragsbestätigung/dem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Ansonsten bestehen diesbezüglich keine Ansprüche des Auftraggebers.

§ 10 Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt im Hinblick auf Änderungen der Schriftformerfordernisse.

§ 11 Teilunwirksamkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese unverzüglich im Wege ergänzender Vereinbarung durch eine solche schriftliche Abrede zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Geschäftssitz der Firma Gasthaus Schweitzer.

2. Unter Kaufleuten gilt für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich des Gerichtsstands Köln.

§ 13 Anwendbares Recht

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
   Firma Gasthaus Schweitzer
   Siemensstr.19
   50170 Kerpen

Gasthaus Schweitzer